

# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	87/23
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	27.07.2023
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Seidel Frau Walther
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Bad Kösen	15.08.2023	10.	A	V	einstimmige Annahme
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	22.08.2023	7.	A	V	mehrheitliche Annahme
Technischer Ausschuss	23.08.2023	7.	A	V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	06.09.2023	14.	A	B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

Verlängerung der Sanierungssatzung im OT Bad Kösen

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Sanierungssatzung „Altstadt Bad Kösen“ im Ortsteil Bad Kösen bis zum 31.12.2027. Diese Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) mit Wirkung vom 07.07.2023.

## Finanzielle Auswirkung:

- nein                       ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag:     Haushaltsplan :  
                                  über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

**Begründung:**

Die Sanierungssatzung der Stadt Naumburg (Saale) - für den Ortsteil Bad Kösen - ist für das Sanierungsgebiet „Altstadt Bad Kösen“ mit ihrer Bekanntmachung am 14.07.1993 in der damals eigenständigen Kommune Bad Kösen in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll nach dem Gesetz 15 Jahre nicht überschreiten. Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchzuführen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss die in der Überleitungsvorschrift gesetzlich vorgegebene Frist verlängern.

Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB, dass diese Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuheben sind, es sei denn, die Gemeinde hat entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt.

Unabhängig von der für das mit dem Sanierungsgebiet in Verbindung stehenden Schlussabrechnung des Städtebauförderprogramms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ vom 31.12.2020 in Verbindung mit dem „Endgültigen Bewilligungsbescheid über die Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussabrechnung“ vom 24.05.2022 sind noch einige für die Sanierung wesentliche Maßnahmen durchzuführen.

Um die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Projekte vor Ort investieren zu können, ist es daher notwendig die vorhandene Satzung zu verlängern und zeitlich zu begrenzen. Deshalb ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzliche Frist zum Abschluss der Sanierung bis zum 31.12.2027 zu verlängern.

Armin Müller  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 - Beschlusstext der Satzung (1992)